



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich..... 4
Art. 2	Aufsicht, Kompetenz..... 4
Art. 3	Eigentum der Friedhofanlagen..... 4
Art. 4	Friedhofverwaltung..... 5
Art. 5	Begutachtung Grabdenkmäler..... 5
II	Bestattung5
Art. 6	Meldepflicht..... 5
Art. 7	Bestattungsarten 6
Art. 8	Einsargen..... 6
Art. 9	Anordnungen 6
Art. 10	Wartefrist..... 7
Art. 11	Leichen- bzw. Urnenüberführung..... 7
Art. 12	Leichenpass 7
Art. 13	Religiöse Handlungen bei der Bestattung..... 7
Art. 14	Zivile Bestattung 7
Art. 15	Ordnungsdienst..... 7
Art. 16	Verbot der Graböffnung 7
Art. 17	Grabbesetzung..... 8
Art. 18	Schicklichkeit..... 8
III	Friedhof.....9
Art. 19	Friedhofanlage allgemein..... 9
Art. 20	Verhalten / Ordnung..... 9
Art. 21	Grabarten 9
Art. 22	Einteilung der Grabplätze 10
Art. 23	Grabesruhe 10
Art. 24	Aufhebung von Grabfeldern..... 10
Art. 25	Bewilligungspflicht..... 10
Art. 26	Grabkreuz..... 11
Art. 27	Gestaltung..... 11
Art. 28	Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung..... 11
Art. 29	Grabeinfassungen, Bepflanzung Einzel-Urnenfriedhof und Gemeinschaftsgrab 11
Art. 30	Individuelle Bepflanzung 12
Art. 31	Vernachlässigung des Unterhalts..... 12
Art. 32	Abfälle, Steckvasen 12
IV	Rechnungswesen 13
Art. 33	Entschädigung und Gebühren 13

V	Haftung und Strafbestimmungen	13
Art. 34	Haftung	13
Art. 35	Schadenersatz	14
Art. 36	Strafbestimmungen	14
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37	Rechtsmittel	14
Art. 38	Kantonales Recht	14
Art. 39	Vollzug, Ausführungs- bestimmungen	14
Art. 40	Inkrafttreten	14

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 sowie auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 das nachfolgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck und** **Geltungsbereich**

- ¹ Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in Nottwil. Der Friedhof Nottwil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Nottwil.
- ² Vorbehalten bleiben Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 **Aufsicht, Kompetenz**

- ¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht der Geschäftsleitung der Gemeinde Nottwil
- ² Der Geschäftsleitung der Gemeinde Nottwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu (mit Ausnahme von Art. 32) namentlich:
 - a. Begutachtung der Grabdenkmäler
Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenz der Friedhofverwaltung übertragen.
 - b. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
 - c. Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
 - d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 3 **Eigentum der** **Friedhofanlagen**

- ¹ Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:
 - a. den altherkömmlichen Friedhofteil in unmittelbarer Umgebung zur Kirche auf dem Grundstück Nr. 18 der röm.-kath. Kirchgemeinde Nottwil
 - b. den Urnenfriedhof (Erweiterung 1999) auf dem Grundstück Nr. 1108, im Eigentum der Einwohnergemeinde Nottwil

- c. die Abdankungshalle auf Grundstück Nr. 1108, Gebäude-Nr. 232, im Eigentum der Einwohnergemeinde Nottwil

Art. 4
Friedhofverwaltung

- ¹ Der technische, administrative und finanzielle Betrieb der Friedhofanlagen untersteht dem für den Friedhof zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.
- ² Die Geschäftsleitung kann die technischen und/oder die administrativen Belange der Friedhofanlagen einer Friedhofkommission oder einem Friedhofverwalter übertragen. Im Fall einer Friedhofkommission hat mindestens je ein Vertreter der röm.-kath. Kirchgemeinde und des Gemeinderates Nottwil darin Einsitz zu nehmen.
- ³ Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Nottwil. Die Gräberkontrolle mit Grabnummern wird in Übereinstimmung mit dem Friedhofplan geführt. Die Grabgebühren fallen in die Gemeindekasse Nottwil.

Art. 5
Begutachtung
Grabdenkmäler

- ¹ Die Geschäftsleitung kann für die Begutachtung von besonderen Grabdenkmälern (z.B. Gestaltung von Abdankungshalle, Gemeinschaftsgrab, Priestergrab, usw.) einen Ausschuss einsetzen.
- ² Die Geschäftsleitung umschreibt die Aufgaben des Ausschusses.

II**Bestattung**

Art. 6
Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.
- ² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.
- ³ Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung und dem Zivilstandsamt.

Art. 7
Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind:
 - a. Erdbestattungen (Beerdigung)
 - b. Urnenbestattung (nach Kremation)
- 2 Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
- 3 Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Friedhofverwaltung.
- 4 Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder der Kantonsärztin angeordnet werden.
- 5 Das Aufbieten von Umträgern für das Tragen des Sarges ist Sache der Angehörigen. Auf Ersuchen hin wird das Aufgebot auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung erlassen.

Art. 8
Einsargen

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem und umweltschonendem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
- 2 Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9
Anordnungen

- 1 Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

Seitens des Zivilstandsamtes

 - a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

Seitens der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

Seitens des Bestatters

Er koordiniert den Ablauf des Bestattungsvorgangs und sorgt für eine würdige Bestattung.

Art. 10
Wartefrist

- ¹ Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und ist bei einer Erdbestattung spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung (§ 3).
- ² Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 11
Leichen- bzw.
Urnenüberführung

Die Leiche oder bei Urnenbestattungen die Urne ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Bestattungshalle zu überführen. Auf Weisung des Arztes (wegen Ansteckungsgefahr, schwerer Verletzung) hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 12
Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Art. 13
Religiöse Handlungen
bei der Bestattung

- ¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 14
Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter der Geschäftsleitung hat dabei anwesend zu sein.

Art. 15
Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung betraut, falls nötig, eine Person mit dem Ordnungsdienst.

Art. 16
Verbot der Graböffnung

- ¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 22 dieses Reglementes) darf kein Grab geöffnet werden.

- 2 Ausnahmen bedürfen:
 - a. der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, etc.)
 - b. der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung
 - c. der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen auf Grund von begründeten Gesuchen)

Art. 17
Grabbesetzung

- 1 In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.
- 2 Bereits belegte Gräber (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) dürfen auch zur Beisetzung von Urnen verstorbener Angehöriger verwendet werden:
 - Reihengräber für Erdbestattungen: bis 2 Urnen zusätzlich
 - Einzelgräber für Urnen: keine zusätzliche Beisetzung möglich
 - Familiengräber für Urnen: bis 3 Urnen zusätzlich (total 4 Urnen)
- 3 Die Grabesruhe bei Erdbestattungs- und Familien-Urnengräbern erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Eine Mindestgrabesruhe von 10 Jahren ist einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung auf Antrag der Angehörigen (detaillierte Angaben siehe Art. 6 Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement).
- 4 Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab (Kleinkindergrabstätte) beigesetzt.

Art. 18
Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

III**Friedhof**

Art. 19
Friedhofanlage
allgemein

- ¹ Die Friedhofanlage ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Nottwil wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- ² Für Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.
- ³ Für die Bestattungen von Verstorbenen, die ausserhalb des Friedhofkreises Nottwil wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können für sehr nahestehende Verstorbene von Einwohnern des Friedhofkreises sowie für ehemalige langjährige Einwohner gemacht werden.
- ⁴ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die zusätzliche Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 20
Verhalten / Ordnung

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Insbesondere sind untersagt:
 - das Verursachen von Lärm und das Spielen
 - das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
 - das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
 - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Art. 21
Grabarten

- ¹ Es bestehen folgende Grabarten:
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Kleinkindergrabstätte (Frühgeburten)
 - Einzelgräber für Urnen (Friedhofteil 1999)
 - Familiengräber für Urnen (Friedhofteil 2018)
 - Gemeinschaftsgrab für Urnen
- ² Für die Bestattung von Kindern (Alter bis 12 Jahre) stehen alle Grabarten offen.
- ³ Für Urnenbeisetzungen sind ausschliesslich Ton- oder Holzurnen (leicht zersetzbare Materialien) zugelassen.

- 4 Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

Art. 22
Einteilung der
Grabplätze

- 1 Die Grabplätze werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Grabplätze werden durch die Friedhofverwaltung gemäss der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhofplan) erlassen.
- 2 Der Standort von Gräbern für Kleinkinder wird im Friedhofplan entsprechend dem Bedarf ausgewiesen. Säuglinge können auch in Urnen-Reihengräbern bestattet werden.

Art. 23
Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt:

- für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	20 Jahre
- Kinder bis 12 Jahre	15 Jahre
- für Urnenbestattungen im Einzel-Urnengrab	15 Jahre
- für Urnenbestattungen im Familiengrab	30 Jahre
- 2 Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 16.

Art. 24
Aufhebung von
Grabfeldern

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Grabfelder im darauf folgenden Jahr abgeräumt. Die Angehörigen werden persönlich und im Nottwil aktuell aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert eines Monats zu entfernen.
- 2 Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Art. 25
Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Die Details sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement zu regeln.
- 2 Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Ersteller durch die Friedhofverwaltung beseitigt werden.

Art. 26
Grabkreuz

- ¹ Die Bestattung kann mit einem Holzkreuz mit Namen erfolgen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch die Bestatter geliefert. Das Holzkreuz ist später durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung weggeräumt.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 27
Gestaltung

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- ² Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig.
- ³ Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen und seine Anschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 28
Ausnahmen zur
Grabdenkmalgestaltung

Die Friedhofverwaltung kann in Absprache mit der Geschäftsleitung bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

Art. 29
Grabeinfassungen, Be-
pflanzung Einzel-Urnen-
friedhof und Gemein-
schaftsgrab

- ¹ Die Einfassung der Einzelgräber für Erdbestattungen erfolgt in ortsüblicher Form mit Steinmaterial (Stellriemen, Platten aus Granit oder anderem) durch die Friedhofverwaltung.
- ² Der Unterhalt der Friedhofanlage obliegt der Friedhofverwaltung. Die individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Grünfläche und auf den Zugangswegen sind nicht gestattet.
- ³ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Friedhofverwaltung.

Art. 30
Individuelle Bepflanzung

- ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Reihen-/Familiengräber und/oder andere Gräber stören, sind zu unterlassen. Bäume und Sträucher, die ausgewachsen die Höhe von 1.50 m überschreiten, sind nicht gestattet.
- ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Friedhofverwaltung ausgeführt. Aufwändige Rückführungen werden nach entsprechender Orientierung auf Kosten der Angehörigen ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Das Belegen der Grabfläche mit Steinen und Kies ist erlaubt. Alle anderen inerten und künstlichen Materialien sind untersagt.

Art. 31
Vernachlässigung des Unterhalts

- ¹ Alle Grabflächen, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden von Mitarbeitern der Friedhofverwaltung mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Die Friedhofverwaltung wird zu Lasten der Gemeinde den Unterhalt der vernachlässigten Gräber besorgen, für deren Unterhalt die Angehörigen des Verstorbenen nicht belangt werden können.

Art. 32
Abfälle, Steckvasen

- ¹ Verwelkte Kränze, Blumen, usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind befugt, verwelkten Grabschmuck und Kränze zu entfernen.
- ² Von den Besuchern der Friedhofanlagen wird ein pietätvolles Verhalten erwartet. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Abfälle, Erdmaterial und Sträucherabschnitte liegen bleiben. Steckvasen, Glasflaschen, Tontöpfe und andere Gefässe gehören nicht hinter die Grabsteine. Die Steckvasen sind an die jeweiligen Ständer zu hängen. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, ohne Vorankündigung solche Materialien zu entsorgen.

IV

Rechnungswesen

Art. 33 Entschädigung und Gebühren

- ¹ Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofanlage gehen zulasten der Gemeinde.
- ² Einzelgräber für Urnen, Erdbestattungs- und Kindergräber sowie das Gemeinschaftsgrab werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Familiengräber für Urnen sind gebührenpflichtig.
- ³ Die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.
- ⁴ Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt und aufgezeigt.
- ⁵ Erfolgt eine Bestattung nicht auf dem Friedhof Nottwil, so werden keine Kosten erstattet.
- ⁶ Über die Einsargungskosten Mittelloser entscheidet die Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung kann bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Personen oder aus Gründen der Billigkeit Bestattungsgebühren ganz oder teilweise erlassen. Der Umfang des Verzichts auf Gebührenbezug richtet sich nach Art. 14 ff. der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.
- ⁷ Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglements. Der Gemeinderat ist verpflichtet, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 2020, die Gebühren zu überprüfen. Eine Gebührenanpassung ist vorzunehmen, wenn sich die Teuerung um mehr als 5 % verändert hat.

V

Haftung und Strafbestimmungen

Art. 34 Haftung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Nottwil als auch die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.
- ² Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 35
Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Friedhofanlageanteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 36
Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 37
Rechtsmittel

- ¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements (mit Ausnahme der Festlegung der Gebühren) entscheidet die Geschäftsleitung Nottwil.
- ² Über Einsprachen betreffend Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat Nottwil.
- ³ Gegen Einspracheentscheide kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 38
Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

Art. 39
Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements in Absprache mit der Geschäftsleitung eine Verordnung.

Art. 40
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nottwil vom 13. Mai 2019 in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement der Gemeinde Nottwil vom 11. Dezember 1998.

Nottwil, 23. Januar 2019

AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

zum Friedhof- und Bestattungsreglement



vom 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Grabmäler, Grabarbeiten/Materialien und Gestaltung.....3
Art. 1	Allgemeine Grundsätze 3
Art. 2	Bewilligungspflicht..... 3
Art. 3	Werkstoffe 3
Art. 4	Formen und Bearbeitung..... 4
Art. 5	Schrift und Verzierungen 4
Art. 6	Details zu den Grabarten 4
Art. 7	Setzen und Unterhalt..... 6
Art. 8	Einfassungen 7
Art. 9	Ausnahmen..... 7
II	Bepflanzung und Grabschmuck.....7
Art. 10	Gestaltung der Gräber 7
Art. 11	Abfälle..... 8
III	Gebühren8
Art. 12	Bestattungskosten..... 8
Art. 13	Gebühren..... 8
Art. 14	Kostenübernahme bei bedürftigen Verstorbenen 9
Art. 15	Grundleistungen Bestattungen bei mittelloser Verstorbenen 10
Art. 16	Nebenleistungen Bestattung bei mittelloser Verstorbenen 10
IV	Schlussbestimmungen 10
Art. 17	Inkrafttreten..... 10
Art. 18	Anhang..... 11

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung gestützt auf Art. 39 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Nottwil vom 23. Januar 2019 die folgende Verordnung.

I Grabmäler, Grabarbeiten/Materialien und Gestaltung

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an den Verstorbenen.
- ² Das Grabmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit Plan im Massstab 1:10 einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.
- ² Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofverwaltung. Bei Uneinigkeit wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme und zum allfälligen Entscheid unterbreitet.
- ³ Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zulässig: Steine, Holz, Ton, Glas, Schmiedeeisen, Bronze und nicht glänzende Natursteine (z.B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis). Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabzubehör verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.
- ² Grabmäler aus Holz, Glas, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Steinsockel zu stellen.

- 3 Als Urnen sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder leichtgebranntem Ton zu verwenden.
- 4 Bei der Sargwahl ist leicht verwesbares Holz und umweltschonendes Material zu verwenden.

Art. 4 Formen und Bearbeitung

- 1 Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.
- 2 Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 5 Schrift und Verzierungen

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Die reglementarischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 2 Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs, Radierungen und Mosaiken zu berücksichtigen.
- 3 Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 6 Details zu den Grabarten

- 1 Es bestehen folgende Grabarten:
 - a. *Reihengräber für Erdbestattungen*
Reihengräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für die Graböffnung sowie die weiteren mit der Bestattung entstehenden Kosten werden gemäss Art. 12 ff verrechnet. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Im selben Grab können maximal zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	120 cm	60 cm	14 bis 18 cm
Liegend	60 cm	45 cm	14 bis 18 cm

für max. 1 Erdbestattung und 2 Urnen

* ab bepflanzter Grabfläche

b. *Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattungen*

Die Kindergräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	70 cm	40 cm	12 bis 16 cm
Liegend	50 cm	40 cm	14 bis 18 cm

* ab bepflanzter Grabfläche

c. *Kleinkindergrabstätte*

Die Kleinkindergrabstätte wird für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Stellen von Grabmälern ist nicht gestattet.

d. *Einzelgräber für Urnen*

Die Einzel-Urnengräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für die Graböffnung sowie die weiteren mit der Bestattung entstehenden Kosten werden gemäss Art. 12 ff verrechnet. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Ab 1.11.2018 ist keine zusätzliche Urnenbeisetzung mehr möglich.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	70 cm	40 cm	12 bis 16 cm
Liegend	40 cm	40 cm	14 bis 18 cm

* ab bepflanzter Grabfläche

e. *Familiengräber für Urnen*

Die Gebühren für ein Urnen-Familiengrab richten sich nach Art. 12 ff. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Im selben Grab können maximal vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	80 cm	60 cm	14 bis 20 cm
Liegend	60 cm	45 cm	14 bis 18 cm

für max. 4 Urnen

* ab bepflanzter Grabfläche

Die Grabunterteilung erfolgt durch Granitplatten, die von der

Friedhofverwaltung erstellt oder in Auftrag gegeben werden.

Bei Familiengräbern für Urnen ist eine Entschädigung für die Vertragsdauer zu entrichten. Die Konzessionsdauer (Vertragsdauer) beträgt 30 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat Nottwil festgelegt.

f. *Gemeinschaftsgrab*

Auf dem Friedhof steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.

Die Asche des Verstorbenen wird (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Nottwil stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.

Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben und ist in den Bestattungskosten enthalten. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 15 Jahren zu entfernen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für das gelegentliche Hinstellen von Schnittblumen sind entsprechende Ständer mit Steckvasen vorhanden. Das Aufstellen von weiterem Blumenschmuck, Arrangements, usw. später als sechs Wochen nach der Beisetzung ist nicht gestattet. Es sind entsprechende Abstellflächen vorhanden. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.

Das Hinstellen von Kerzen und anderen Gegenständen auf den Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes ist nicht zulässig.

- 2 Die Eigentümer sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.
- 3 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

Art. 8 Einfassungen

- 1 Die Reihengräber der Erdbestattung und der Familien-Urnengräber werden seitlich mit einer einheitlichen Trittplatte abgegrenzt. Einheitliche Trittplatten werden durch die Friedhofverwaltung geliefert und verlegt.
- 2 Das Einfassen der Einzel-Urnengräber in Metall ist möglich.

Art. 9 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung ist in Absprache mit der Geschäftsleitung berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

II

Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10 Gestaltung der Gräber

- 1 Die Flächen für die Bepflanzung sind in den Schemazeichnungen umschrieben.

	Breite	Tiefe	**
Reihengräber für Erdbestattungen	100 cm	120 cm	**
Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattung	80 cm	100 cm	
Einzelgräber für Urnen	60 cm	80 cm	*
Familiengräber für Urnen	100 cm	100 cm	**

* Nagelmarkierung

** abzüglich vorderer Stellriemen und seitliche Trittplatte

- 2 Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten gestutzt oder entfernt werden.
- 3 Grabschmuck aus künstlichen Materialien wie Kunststoff, Blech und Draht ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behältnisse und Bindematerial für den Schmuck.

Art. 11
Abfälle

- ¹ Die Angehörigen der Gräber sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.
- ² Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Widrigenfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt.

III**Gebühren**

Art. 12
Bestattungskosten

- ¹ Für das Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Friedhofverwaltung eine Pauschalgebühr, welche vom Gemeinderat Nottwil festgelegt wird.
- ² Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.
- ³ Die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei für Einwohner der Gemeinde Nottwil, sofern die Bestattung auf dem Friedhof Nottwil stattfindet. Für auswärtige Personen wird eine Benützungsgebühr erhoben, die von der Friedhofverwaltung festgelegt ist.
- ⁴ Die Wechselurne für das Gemeinschaftsgrab wird ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 13
Gebühren

- ¹ Es gelten folgende Kategorien:
 - a. Einwohner der Gemeinde Nottwil
 - b. Auswärtige Personen

Auswärtige Personen die der Kirchgemeinde Nottwil angehören wird die Gebühr nach der Kategorie a in Rechnung gestellt. Die Differenz der Gebühr zur Kategorie b wird der Kirchgemeinde verrechnet.

2 Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Gebühren:

	Kategorie a	Kategorie b
- Reihengrab für Erdbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 1'800.--
- Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	Fr. --.--	Fr. 500.--
- Kleinkindergrabstätte	Fr. --.--	Fr. 500.--
- Einzelgrab für Urne	Fr. 450.--	Fr. 950.--
- Familiengrab für Urne	Fr. 400.--	Fr. 900.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 350.--	Fr. 800.--
- Kühlkatafalk	Fr. --.--	Fr. 125.--
- Verwaltungskosten	Fr. 125.--	Fr. 250.--
- Benutzung Abdankungshalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof Nottwil	Fr. 125.--	Fr. 250.--
- Konzessionsgebühren Familienurnengrab	Fr. 2'000.--	Fr. 3'000.--

3 Die Gebühr gilt für die Dauer der Grabesruhe.

4 Die Konzession bei den Familiengräbern kann verlängert werden. Bei Verlängerung beträgt die Gebühr pro zusätzlichem Jahr 1/30 der Grabgebühr nach aktuellem Gebührensatz. Bei laufenden Konzessionen wird die Verlängerungsgebühr gestützt auf den geltenden Gebührensatz berechnet.

5 Grabreservierungen im Voraus sind nicht möglich.

Art. 14
Kostenübernahme bei
bedürftigen Verstorbenen

1 Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil und Ausschlagung der Erbschaft durch die Angehörigen umfasst die unentgeltliche Bestattung zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 33 des Friedhof- und Bestattungsreglements die Grundleistungen und allfällige Nebenleistungen gemäss Art. 15 und 16 der Verordnung.

2 Die Gemeinde Nottwil übernimmt die Kosten für eine schickliche Bestattung (kostengünstigste Leistungen), wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

a. Der letzte gesetzliche Wohnsitz des Verstorbenen war in Nottwil.

b. Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.

c. Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen (minderjährige Kinder, WSH-Bezüger).

- 3 Eine Kostenübernahme der Gemeinde Nottwil ist insbesondere ausgeschlossen, sofern erbberechtigte Personen durch Versicherungsleistungen des Verstorbenen begünstigt werden.
- 4 Die nach Art. 15 Abs. 1 und 2 übernommenen Bestattungskosten werden an die Angehörigen weiterverrechnet, wenn die Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Nottwil nicht gegeben ist (Art. 14 Abs. 2 und 3).

Art. 15
Grundleistungen Bestattungen bei mittelloser Verstorbenen

- 1 Die Grundleistungen bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Nottwil umfassen folgende Leistungen der Bestattungsunternehmen: Sarg (inkl. Polster, Sargfüsse, Aufschraubgriffe), Kissen, Einsargung und Leichenpflege, Überführung bis 20 km mit Bestattungswagen. Diese Leistungen werden pauschal mit Fr. 1'400.-- an die Bestattungsunternehmen durch die Gemeinde entschädigt.
- 2 Die Kremationskosten von mittellosen Verstorbenen werden durch die Gemeinde Nottwil übernommen.

Art. 16
Nebenleistungen Bestattung bei mittelloser Verstorbenen

Allfällige Nebenleistungen werden nur erstattet, sofern diese notwendig sind. Diese werden wie folgt an die Bestattungsunternehmen entschädigt:

- Herren- und Damenhemd (Sterbekleid) und Ankleiden
mit Sterbekleid Fr. 215.--
- Ankleiden mit Privatkleidern Fr. 150.--
- Überführung der Gemeinschaftsgraburne vom
Krematorium Luzern zum Friedhof Nottwil Fr. 140.--

IV

Schlussbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Nottwil rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Diese Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1999.

Art. 18
Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und beinhaltet:

- Gräberplan Friedhof Nottwil

Nottwil, 22. Mai 2019

AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

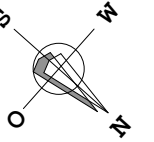
Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

Gräberplan

FRIEDHOF NOTTWIL

GRÄBERPLAN



TONY LINDER + PARTNER AG
FLÜELERSTRASSE 122
6460 ALTDORF

Plan Nr. 4007-3 / A3
13.11.2018 / LUAR

